

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stiftung Stapferhaus Lenzburg

I. Präambel

- A. Die Stiftung Stapferhaus Lenzburg (das "**Stapferhaus**") ist eine politisch, religiös und finanziell unabhängige Institution. Es führt in regelmässigen Abständen Ausstellungen zur Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen durch. Ergänzt wird die Ausstellungstätigkeit des Stapferhauses durch Bildungsangebote in den Bereichen Kulturmanagement, Kulturvermittlung und Kommunalpolitik sowie durch den Betrieb eines Tagungsortes. Das Stapferhaus veranstaltet weiter Workshops sowie Veranstaltungen und veröffentlicht Publikationen (die beschriebenen Aktivitäten des Stapferhauses nachfolgend die "**Tätigkeit**").
- B. Im Rahmen der Tätigkeit tritt das Stapferhaus mit den verschiedensten Partnern aus verschiedenen Jurisdiktionen (die "**Partner**", ein einzelner Partner der "**Partner**") jeweils in ein Vertragsverhältnis (das "**Vertragsverhältnis**"; die "**Vertragsverhältnisse**").
- C. Das Stapferhaus ist dabei bestrebt, die Vertragsbedingungen der einzelnen Vertragsverhältnisse mit den einzelnen Partnern unter Berücksichtigung der mannigfaltigen verschiedenen Vertragsverhältnisse zu vereinheitlichen, sodass mit allen Partnern die gleichen allgemeinen Bedingungen bestehen.
- D. Aus diesem Grunde schliesst das Stapferhaus, sofern möglich und für die Partner akzeptabel, zur Regelung der jeweiligen Vertragsverhältnisse jeweils

1. einen spezifischen, wenn möglich schriftlichen, auf das einzelne Vertragsverhältnis konkret angepassten Vertrag (der "**Einzelvertrag**"); sowie
2. die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen ("**AVB**");

ab.

II. Allgemeines zu den AVB

1. Übernahme und Geltung der AVB

Die AVB kommen zur Anwendung sobald diese unterschrieben wurden oder sofern im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AVB verwiesen wurde und die AVB dem Partner ausgehändigt wurden.

Die AVB sind integrierender Bestandteil aller Einzelverträge mit den Partnern und regeln somit zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Partner.

Die Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen o.ä. der Partner ist ausgeschlossen. Diesen AVB entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Partners werden nicht anerkannt, es sei denn, das Stapferhaus habe diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die AVB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

2. Verhältnis der AVB zu Einzelverträgen

Die Bestimmungen der AVB kommen zu den Bestimmungen eines Einzelvertrags subsidiär zu Anwendung.

Stehen einzelne Bestimmungen dieser AVB im Widerspruch zu Bestimmungen eines Einzelvertrags, so gehen die Bestimmungen der AVB vor, es sei denn, im Einzelvertrag sei explizit die Nichtanwendung der AVB in Bezug auf eine widersprüchlich geregelte Frage vereinbart worden.

III. Einzelne Bestimmungen

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

Sollten unter dem Vertragsverhältnis und/oder unter den Einzelverträgen irgendwelche Zahlungen geschuldet sein, so gelten für diese die folgenden Bedingungen:

- a.) Allfällige Rechnungen sind in CHF (Schweizer Franken) auszustellen und müssen alle notwendigen Informationen über die betreffende Leistung enthalten;
- b.) Ist der Partner zur Zahlung verpflichtet, so hat er den jeweiligen Rechnungsbetrag ohne Abzug von Nachlässen jeglicher Art innerhalb von 30 Tagen nach Leistung durch das Stapferhaus zu bezahlen;
- c.) Alle nach dem Zahlungsziel gemäss Ziffer 3. b.) fälligen Forderungen sind bei Verzug mit einem Zinssatz in Höhe von 5% Zins per Monat zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt bis zu dem Tag, an dem die Bezahlung vorgenommen wird. Die Parteien trifft keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsszins;
- d.) Sämtliche in den Einzelverträgen oder unter den Vertragsverhältnissen abgeschlossenen Preise und/oder Kosten gelten als inklusive allfällig anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, so insbesondere aber nicht abschliessend, eine allfällige Mehrwertsteuer.

4. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis tritt mit der Unterzeichnung entweder der AVB oder des Einzelvertrags durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die Dauer und die Kündigungsmodalitäten des Vertragsverhältnisses richten sich nach der Regelung im Einzelvertrag. In Ermangelung einer solchen kann das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Regelung im OR für das jeweilige Vertragsverhältnis gekündigt werden.

5. Stornobedingungen bei Raumreservationen, Führungen, Veranstaltungen, Catering o.ä.

Wird in einem Vertragsverhältnis die Leistung des Stapferhauses für einen bestimmten Zeitpunkt, d.h. eine Uhrzeit oder einen Tag bzw. Tage (der "**Zeitpunkt**") vereinbart, d.h. werden bspw. durch die Partner Räume des Stapferhauses zur Miete reserviert, Führungen durch das Stapferhaus bzw. dessen Ausstellungen oder eine Veranstaltung oder Catering im Stapferhaus gebucht, so fallen bei deren Stornierung folgende Gebühren (die "**Stornokosten**") an:

- Bei einer Stornierung 14 – 8 Tage vor dem Zeitpunkt: 50% des für die Leistung vereinbarten Preises.
- Bei einer Stornierung ab 7 Tagen vor dem Zeitpunkt: 100% des für die Leistung vereinbarten Preises.

Wurde der Preis für die vereinbarte Leistung durch den Partner schon vorausbezahlt, so hat das Stapferhaus das Recht, den Anspruch des Partners auf Rückzahlung des Preises mit den Stornokosten zu verrechnen. Wurde der Preis noch nicht bezahlt, so werden nur die Stornokosten fällig.

6. Haftung

6.1 Haftung Stapferhaus

Das Stapferhaus haftet dem Partner nicht für Schäden, die dem Partner in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Haftung des Stapferhauses gegenüber dem Partner für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Stapferhauses verursacht wurden. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftpflicht. Die Haftung für Hilfspersonen wird unter Vorbehalt vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ausgeschlossen.

Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Der vorliegende Haftungsausschluss gilt sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

6.2 Haftung Partner

Der Partner haftet dem Stapferhaus im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für die treuegemässe und sorgfältige Erfüllung der Pflichten unter dem Einzelvertrag oder wie im jeweiligen begründeten Vertragsverhältnis üblich.

6.3 Haftung Stapferhaus bei Leihgaben

Das Stapferhaus haftet bei Leihgaben durch den Partner «von Nagel zu Nagel» für sämtliche Schäden und wertmindernde Veränderungen an der Leihgabe, sowie für deren Zerstörung, Veränderung oder Verlust, es sei denn, das Stapferhaus weist nach, dass der Schaden, die Zerstörung oder die Veränderung auch entstanden wäre, wenn die Leihgabe beim Partner geblieben wäre.

Schadensverursachende Handlungen seiner Hilfspersonen, Mitarbeiter und Beauftragten hat sich das Stapferhaus nicht zurechnen zu lassen.

Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Beurteilung der Schadenshöhe und die Bewertung eines allfälligen Minderwerts, werden diese von einem von den Parteien gemeinsam bestellten, unabhängigen Experten bestimmt. Ist ein solcher nicht im Voraus im Einzelvertrag bestimmt worden und kommt auch innert 30 Tagen seit einem entsprechenden Vorschlag einer Partei keine Einigung über die Person des Experten zustande, so können die Parteien die beiden Auktionshäuser [Sotheby's] und [Christies] mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Die Parteien anerkennen in diesem Fall den Mittelwert der beiden Begutachtungen als verbindlich. Kommt es aus irgendeinem Grund nicht zu einer solchen Begutachtung durch die Auktionshäuser, entscheidet das zuständige Gericht.

7. Geistiges Eigentum

7.1 Allgemein

Die vom Partner im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder unter einem Einzelvertrag allfällig geschaffenen Ergebnisse (die "**Ergebnisse**") stehen vollumfänglich und ausschliesslich dem Stapferhaus zu. Der Partner überträgt hiermit das Eigentum und sämtliche Rechte, so insbesondere aber nicht abschliessend, die Immaterialgüterrechte, an den Ergebnissen, an das Stapferhaus. Sollte eine Übertragung

rechtlich nicht möglich sein, so räumt der Partner dem Stapferhaus sofern rechtlich möglich hiermit unwiderruflich eine unentgeltliche, unbedingte, weltweite und exklusive Lizenz an den Rechten ein, wobei zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt wird, dass der Partner die Ergebnisse nicht mehr nutzen darf.

Der Partner verzichtet auf die Anmeldung von Schutzrechten für die Ergebnisse und ermächtigt andererseits das Stapferhaus, solche Schutzrechte anzumelden. Der Partner ist verpflichtet, die für eine Schutzrechtsanmeldung durch das Stapferhaus allenfalls notwendigen Handlungen vorzunehmen und insbesondere Unterschriften auf erste Aufforderung des Stapferhauses zu leisten.

Es ist dem Partner untersagt, ohne Zustimmung des Stapferhauses die Ergebnisse in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.

7.2 Bei Urheberrechten

Soweit es sich bei den vom Partner allfällig geschaffenen Ergebnissen um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, überträgt der Partner sämtliche bekannten und zukünftigen urheberrechtlichen Verwendungsrechte auf das Stapferhaus, insbesondere und nicht abschliessend:

- a.) das Recht, als Urheber genannt zu werden;
- b.) das Recht, zu bestimmen, ob, wann, wie, durch wen und unter welcher Urheberbezeichnung das Werk erstmals veröffentlicht werden soll;
- c.) das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, wahrnehmbar zu machen, zugänglich zu machen und zu vermieten; und
- d.) das Recht, zu bestimmen, ob wann und wie das Werk geändert, zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

7.3 SUISA

Das Einholen allfälliger Genehmigungen bei der SUISA oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie die Bezahlung allfälliger Entschädigungen für das Vortragen von urheberrechtlich geschützten Werken ist Sache des Stapferhauses.

Die Partner stellen dem Stapferhaus bis spätestens zwei Wochen vor einer Veranstaltung, einem Auftritt, einer Performance oder einem Konzert ("**Aufführung**") eine Liste zu, auf der alle Werke, die anlässlich der Aufführung gespielt oder vorgetragen werden, aufgeführt sind. Die Liste hat überdies eine allfällige Spieldauer der einzelnen Werke auszuweisen.

IV. Verschiedenes

8. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Die Parteien befolgen insbesondere die datenschutzrechtliche Schweigepflicht und schützen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

Bearbeitet eine der Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist sie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Partner bestätigt, dass allfällige, an das Stapferhaus übermittelte Personendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften gesammelt wurden und bearbeitet werden, und dass die vom Stapferhaus vorgesehene und vorgenommene Bearbeitung von Personendaten gemäss den gesetzlichen Datenschutzvorschriften zulässig ist.

Das Stapferhaus wird allfällige vom Partner übermittelten Daten nur im Rahmen der Erfüllung des Einzelvertrags und in Übereinstimmung mit dem Einzelvertrag, allfällig vereinbarten Sicherheitsstandards und den gesetzlichen Vorschriften bearbeiten.

9. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Hinblick auf das Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit den Einzelverträgen oder diesen AVB zugänglich gemacht worden sind, weder direkt noch indirekt zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Ausserdem verpflichtet sich der Partner, das Know-how und andere Informationen über das Stapferhaus und die Tätigkeit weder direkt noch indirekt selber zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht gemäss dem vorstehenden Absatz sind Informationen, die

- a.) öffentlich bekannt sind;
- b.) ohne Mitwirkung oder Verletzung dieser Bestimmung öffentlich bekannt werden; oder
- c.) aufgrund gesetzlicher Pflichten bekanntgegeben werden müssen.

10. Schriftlichkeit

Änderungen dieser AVB und des Einzelvertrags müssen schriftlich erfolgen.

11. Salvatorische Klausel

Wird irgendeine Bestimmung dieser AVB oder des zugrunde liegenden Einzelvertrags durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Amt für ungültig oder unwirksam gehalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AVB oder des Einzelvertrags gleichwohl gültig. Für diesen Fall werden sich die Parteien darum bemühen, über eine Ersatzbestimmung zu verhandeln, die den wirtschaftlichen Willen der Parteien bestmöglich wiedergibt, ohne jedoch unwirksam zu sein.

12. Keine Abtretung

Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesen AVB oder dem Einzelvertrag an einen Dritten abtreten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AVB und auch die jeweiligen Einzelverträge unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG) und unter Ausschluss von Staatsverträgen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder den jeweiligen Einzelverträgen, einschliesslich

deren Gültigkeit, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Lenzburg, Schweiz.

Stiftung Stapferhaus Lenzburg, 21. Februar 2019